



Gelsenkirchen

Der Oberbürgermeister

Mitteilungsvorlage	
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich
Drucksache Nr. 14-20/7103	

Referat, Auskunft erteilt, Telefon-Durchwahl

32 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung - Herr Raethel, Tel. 169-3725

Datum

21.03.2019

Beratungsfolge

Sitzungstermine Top

Bezirksvertretung Gelsenkirchen-Süd

02.04.2019

Betreff

**Anfrage der Bezirksverordneten Frau Stöcker
– Rattenbefall am Bunker Bochumer Straße -**

Inhalt der Mitteilung

In der Sitzung am 15.01.2019 wurde unter TOP 9 folgende Anfrage gestellt:

Frau Stöcker berichtete, der Rattenbefall am Bunker an der Bochumer Straße sei in den letzten Monaten vermehrt zu beobachten. Daher bitte sie die Verwaltung um Beantwortung folgender Fragen:

- Ist die Rattenproblematik der Verwaltung bereits bekannt? Wenn ja, seit wann?
- Falls ja, was hat die Stadt bisher unternommen, um den Ungezieferbefall einzugrenzen?
- Hat es eine Ordnungsverfügung gegen den Eigentümer des Bunkers gegeben?
Falls nein, welche Möglichkeiten hat die Verwaltung, gegen die Rattenplage vorzugehen?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die erste Meldung über Schädner im Bereich des Bunkers an der Bochumer Straße ging im Jahr 2015 beim Referat 30 – Recht und Ordnung ein. Nachdem der Schädnerbefall durch Kontrollen des KOD bestätigt wurde, ist eine Aufforderung zur Bekämpfung an die Grundstückseigentümerin ergangen. Da diese der Aufforderung zur Bekämpfung zunächst nicht nachkam, wurde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Im Anschluss erfolgte eine Schädnerbekämpfung auf Veranlassung der Eigentümerin.

Die nächste Beschwerde über mögliche Schädner erreichte das Referat 32 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung erst wieder im Dezember 2018. Das Gelände

konnte bei den unverzüglich durchgeführten Kontrollen im Januar 2019 nur von außen besichtigt werden, da das Gelände ca. 2 Meter hoch eingezäunt und verschlossen ist.

Am 13.02.2019 wurde durch die Eigentümerin Zugang zum Gelände gewährt. Hierbei konnte eine Vermüllung festgestellt werden. Anzeichen für einen aktuellen Schadnagerbefall konnte nicht festgestellt werden. Die Eigentümerin erklärte sich dennoch bereit, freiwillig Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen einzuleiten. Die Auftragsbestätigung eines Schädlingsbekämpfers liegt der Verwaltung zwischenzeitlich vor.

Gründe, Maßnahmen zur Schadnagerbekämpfung mittels einer Ordnungsverfügung anzuordnen, lagen aufgrund der zeitnahen Mitwirkung der Grundstückseigentümerin nicht vor.

Sollten Grundstückseigentümer der Pflicht, ihre Grundstücke frei von Schadnagern zu halten, nicht nachkommen, so stehen der Ordnungsbehörde die Möglichkeiten der Erhebung von Bußgeldern, des Erlasses von Ordnungsverfügungen und Maßnahmen des Verwaltungszwanges mit Androhung von Zwangsmitteln zur Verfügung.

Die Eigentümerin hat weiterhin zugesichert, den Wildwuchs auf dem Bunkergrundstück beseitigen zu lassen und sich um die Entmüllung zu kümmern. Die Reinigung der städtischen Flächen im Umkreis des Bunkers erfolgt durch GELSENDIENSTE. Zudem wird, wenn notwendig, eine ergänzende Schädlingsbekämpfung durch GELSENKANAL durchgeführt.

Dr. Schmitt